

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/28d5b5df-a6d0-37dd-b39a-698a20bc4c1a>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 14 BVerfGG - Zuständigkeit der Senate

(1) ¹Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren ([§ 13 Nr. 6 und 11](#)), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten oder Rechten aus den [Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes](#) geltend gemacht wird, sowie für Verfassungsbeschwerden mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach [§ 91](#) und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts.² Das Gleiche gilt, wenn eine Landesregierung zusammen mit einem Normenkontrollantrag ([§ 13 Nr. 6](#)) nach Satz 1 einen Antrag nach [§ 13 Nr. 6a oder 6b](#) stellt.

(2) Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig in den Fällen des [§ 13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14](#), ferner für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.

(3) In den Fällen des [§ 13 Nr. 10 und 13](#) bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach der Regel der Absätze 1 und 2.

(4) ¹Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln, wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabweislich geworden ist. ²Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. ³Der Beschluss wird im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht. [\(1\)](#)

(5) ¹Wenn zweifelhaft ist, welcher Senat für ein Verfahren zuständig ist, so entscheidet darüber ein Ausschuss, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier Richtern besteht, von denen je zwei von jedem Senat für die Dauer des Geschäftsjahres berufen werden. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Vgl. Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 2015 (BGBl. 2016 I S. 118)

